

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-268804/20-Wa

An alle
Wettunternehmen

Bearbeiter/-in: Dr. Isolde Wabitsch-Peraus
Tel: (+43 732) 77 20-11464
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 05. Juni 2018

Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 41/2018 ist mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten.

Die Novelle beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

§ 3 Abs. 3 Z 2:

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Art. 47 der Richtlinie (EU) 2015/849.

§ 5 Abs. 3:

Die Einschränkung der Betriebszeiten für Wettterminals dient nicht nur dem Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden, sondern auch dem Schutz der Anrainerinnen und Anrainer, sofern es für diesen Standort keine gewerblich genehmigten Öffnungszeiten gibt. Dies hindert die Landesregierung aber nicht, in begründeten Fällen die Betriebszeiten noch zu verkürzen.

§ 6 Abs. 5:

In den ganz überwiegenden Fällen wird mit der Frist von vier Wochen das Auslangen gefunden bzw. wird diese tatsächlich auch meistens unterschritten. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass es einzelne problematische Fälle im Hinblick auf den Standort gibt, bei denen ein besonders langwieriges Ermittlungsverfahren in Bezug auf die notwendigen Auflagen im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sodass die Frist für die Erlassung eines Bescheids moderat verlängert worden ist.

§ 7 Abs. 1:

Mit der Umstellung von Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr soll ein einheitlich hoher Schutzstandard gewährleistet werden. Die entsprechenden Regelungen für den amtlichen Lichtbildausweis enthält nunmehr das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG.

§ 7 Abs. 2a:

Mit dieser Bestimmung soll den neuen Möglichkeiten des technischen Fortschritts Rechnung getragen werden, indem für den Wettbereich Voraussetzungen geschaffen werden, bei Folgebesuchen, die gemäß Abs. 2 eine Identifizierung erfordern, die Identitätsfeststellung durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren zu ermöglichen. Ein wahlweise herangezogenes biometrisches Erkennungsverfahren muss so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet wird (wie zB bei Papillarlinienabdrücken). Im Regelfall wird bei Folgebesuchen damit ein höherer Grad an Sicherheit bei der Kundenidentifikation gewährleistet als dies bei Vorlage der Wettkundenkarte erreicht werden kann (Entfall des manipulativen Aufwands im Zuge der Kontrolle sowie der Missbrauchsmöglichkeiten im Fall einer Kartenübertragung oder eines Kartenverlustes). Damit wird sowohl dem Jugend- und Wettkundenschutz als auch der Verhinderung der Nutzung zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen und ein noch höherer Standard durch Kundenidentifikationen mittels biometrischer Daten ermöglicht.

Durch das Wort "physischen" wird klargestellt, dass lediglich das tatsächliche Ausstellen und Aushändigen einer Karte unterbleiben kann. Die ansonsten mit einer Wettkundenkarte verbundenen Pflichten wie die erforderlichen Identitätsfeststellungen, Aufzeichnungen und Übermittlungen bleiben natürlich nach wie vor aufrecht. Durch die technische Alternativlösung im Bereich der Kundenidentifikation bei Folgebesuchen mit biometrischen Erkennungsverfahren sollen die Anforderungen an die Funktionalität einer Wettkundenkarte nicht eingeschränkt, sondern um eine technische Alternativlösung erweitert werden.

§ 8:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Z 3 lit. f der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erstreckt sich ihr Anwendungsbereich auf Glücksspieldienste. Darunter sind gemäß Art. 3 Z 14 dieser Richtlinie auch Wetten zu verstehen. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 werden daher nach dem Muster des Glücksspielgesetzes und des FM-GwG umgesetzt, sodass auch für den Wettbereich in Oberösterreich die Ausführungen über den geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der "Nationalen Risikoanalyse Österreich" 2015 ausgewiesen wurde, gelten.

Analog zu § 31c Abs. 1 Glücksspielgesetz haben die Wettunternehmen die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 FMGwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen. Weiters treffen die Wettunternehmen Sorgfalts- und Meldepflichten, die durch einen Verweis auf die diesbezüglichen Regelungen des § 31 c Abs. 2 Z 6, § 31c Abs. 3 Z 1 und 2 Glücksspielgesetz umgesetzt werden.

Zusätzlich muss noch der Verpflichtung gemäß Art. 11 lit. d der Richtlinie (EU) 2015/849 Rechnung getragen werden, wonach bei Einsätzen und Gewinnen ab 2.000 Euro weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Dies erfolgt durch den Verweis auf § 31c Abs. 2 Z 4 des Glücksspielgesetzes. Bei diesem Verweis ist hinsichtlich der Ergänzung der Identitätsfeststellung Folgendes festzuhalten: § 7 Wettgesetz schreibt bereits eine Identitätsfeststellung bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bei einem Betrag von 70 Euro vor. Da Art. 11 lit. d iVm. Art. 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Identitätsfeststellung jedoch nicht nur bei Einsätzen, sondern auch bei Gewinnen (ab 2.000 Euro) vorschreibt, ist ein zusätzlicher Hinweis auf die notwendige Identitätsfeststellung durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises aufzunehmen. Die Bestimmung im Abs. 4 entspricht der Richtlinie und ist bereits geltendes Recht (§ 8 Abs.5).

§ 9 Z 4 und 5:

Zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden werden weitere Tatbestände für verbotene Wetten eingeführt. Eine Live-Wette ist eine Wette während eines laufenden Ereignisses. Ein abgeleitetes Ergebnis im Sinn der Z 5 ist beispielsweise die Tordifferenz. Das Zwischenergebnis zielt auf das Ende eines nach den Regeln für diese Sportart oder dieses Sportereignis festgelegten Spielabschnitts ab.

§ 15 Abs. 2a bis 2d:

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Art. 59 und 60 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Die Wettunternehmen haben sämtliche Wettterminals an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Bei der Anmeldung von Wettterminals ist ein entsprechend angepasstes neues Gutachten vorzulegen sowie die gewerblich genehmigten Betriebszeiten des Standortes. Die Wettunternehmen haben bis **15. Oktober 2018** der Landesregierung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Mitteilung darüber, dass sämtliche Wettterminals den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- die Änderung der Wettbedingungen und Wettscheine,
- die Risikoanalyse sowie
- die Änderungen der Wettkonzepte hinsichtlich der Höhe des Wetteinsatzes und der Datenschutz-Grundverordnung sowie ein neues Geldwäschekonzept,
- einen Auszug aus dem WiEReG betreffend wirtschaftlichen Eigentümer.

Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden mitübermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Isolde Wabitsch-Peraus

4 Beilagen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.